

**Rechtsverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Marktsonntag
in der Stadt Vöhringen
vom 01.02.1988**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1169) und des § 2 Ziff. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 15.12.1987 (GVBl. S. 467), erlässt die Stadt Vöhringen folgende Verordnung:

§ 1

Am Marktsonntag (3. Sonntag nach Ostern) dürfen in der Stadt Vöhringen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen an dem jeweils vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie von werdenden und stillenden Müttern in Verkaufsstellen ist an diesem Marktsonntag verboten. Arbeitnehmer über 18 Jahre, die an dem verkaufsoffenen Sonntag in Verkaufsstellen zur Arbeitsverrichtung herangezogen werden und deren Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr, deren Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche gemäß § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss von der Arbeit freizustellen.

Tarifliche und gesetzliche Vorschriften über die zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer über 18 Jahre werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen über die Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Die Dauer der Ruhezeiten und der Pausen für männliche und weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre muss nach den Bestimmungen in den §§ 12 und 18 der Arbeitszeitordnung geregelt sein.

§ 4

Für Apotheken, für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Kioske, für Tankstellen, Warenautomaten und für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluss und die hierauf gestützten Bestimmungen.

§ 5

Auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) wird verwiesen.

§ 6

Alte Fassung bis 28.02.1998

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.03.1988 in Kraft. Sie gilt bis zum 28.02.1998.

Neue Fassung ab 01.03.1998

Diese Rechtsverordnung wird um 25 Jahre verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer beginnt am 01.03.1998.

Vöhringen, den 01.02.1988
Stadt Vöhringen

Erich Josef Geßner
1. Bürgermeister

Änderung durch Verordnung vom 10.10.2001 rückwirkend ab 01.03.1998.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 28.02.2018.